

Anmerkungen zum islamischen Religionsunterricht

Vortrag beim Internationalen Symposium „Religionen und Gesellschaft in Europa“ der Landesregierung Niedersachsen und der Eugen-Biser-Stiftung am 30.1.2006 in der

Niedersächsischen Landesvertretung in Berlin

von Dr. theol. Friedrich Weber

A. Vorbemerkungen

Dass Religionsunterricht einen unverzichtbaren Beitrag für die Lebensdeutung junger Menschen und das Zusammenleben in unserer Gesellschaft leistet, ist nicht zu bezweifeln. Die überwiegende Zahl der Deutschen stimmen darin laut einer Emnid-Umfrage¹ überein. So betrachten 85 % „die Vermittlung von Grundwerten und die Beschäftigung mit der Frage nach dem Sinn des Lebens“, wie sie u.a. Gegenstand des Religionsunterrichts ist, als bedeutsame Aufgabe der Schule. Rückblickend bezeichnen etwa 2/3 der Befragten das im Religionsunterricht Gelernte als „heute“ noch wichtig.

Auch Muslime in Deutschland fordern einen islamischen Religionsunterricht an deutschen Schulen. Sie sind mit weit über 3 Mio. Menschen eine beachtliche Minderheit, die schon ziemlich lange hier lebt: Seitdem die Bundesrepublik 1961 mit der Türkei ein Anwerbeabkommen für so genannte „Gastarbeiter“ abgeschlossen hat, leben Muslime in größerer Zahl in unserem Land. Viele sind hier heimisch geworden. Ihr Aufenthalt ist kein vorübergehendes Phänomen, sondern ein bleibender Faktor, der unsere Kultur und Gesellschaft nachhaltig prägt und verändert.

Das Recht der freien Religionsausübung, auch wenn sie anderen Kulturen angehören, garantiert unsere Verfassung jedem Bürger. „Dies ist ein wichtiges Zeichen von Toleranz. Verständnis und Dialog sind für das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit in einer freiheitlichen Demokratie unerlässlich. Diese Überzeugungen müssen nun auch ihren praktischen Ausdruck auch in der Weise finden, dass Lösungen für einen islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach entwickelt werden.“²

Es geht hierbei um einen Unterricht, der auch das Verständnis anderer religiösen Anschauungen erschließt - insbesondere die im Aufnahmeland prädominierenden

¹ Veröffentlichung der Pressestelle der EKD am 13. Nov.2001

² Wolf-Dieter Just, „Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen? – Perspektiven für NRW, in: epd-Dokumentation 2/00, 1

Anschauungen - und der so zur Toleranz und zur Integration in die deutsche Gesellschaft beiträgt, der zudem auch den Austausch mit einheimischen Schülern möglich macht.

B. Begründungen für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Für die evangelische Kirche steht außer Zweifel, dass aus nachfolgend genannten Gründen³, die zwar zur Begründung für den christlichen Religionsunterricht entwickelt wurden, sich aber, bei bestimmten Akzentuierungen, auf die Begründung eines islamischen Religionsunterrichts übertragen lassen, die Einrichtung eines islamischen Religionsunterrichts zulässig und geboten ist. Als problematisch erweisen sich allerdings die zu nennenden rechtlichen Probleme.⁴

1. Anthropologische Gründe

Kinder haben ein Recht auf Religion, sind doch die Fragen nach Sinn, nach Gott, Leben und Tod, Gerechtigkeit und Leid konstitutiv für das Menschsein und darauf angelegt eine Antwort aus einem religiösen Bezug zu erfahren. Die Auseinandersetzung mit religiösen Erfahrungen und Vorstellungen gehört zur Persönlichkeitsentwicklung. Von entscheidender Bedeutung sind Erziehung und Wertebildung im Elternhaus, in der Kindertagesstätte und Schule. Da die religiöse Erziehung im Elternhaus für viele Kinder eher marginal ist, bleiben sie mit ihrem Menschenrecht auf religiöse Bildung (Herzensbildung) allein. Kinder wollen keine allgemeinen und unverbindlichen Antworten auf ihre radikalen Fragen nach dem Leben und Sterben und nach einer die Immanenz übersteigende und diese überdauernde Wirklichkeit. Sie fragen nach Verlässlichkeit über den Tod hinaus. Kinder fragen nach Religion. Indem Kinder diese Fragen stellen, formulieren sie ihren Wunsch, in einem tieferen Sinne in einem Koordinationssystem, in einer verstehbaren Welt leben zu können.

2. Kulturgeschichtliche Gründe

Für den christlichen Religionsunterricht gilt: Weil die Bibel, weil die christliche Theologie, weil die kulturellen auf Bibel und Tradition zurückgehenden Lebensäußerungen unsere Geschichte, unsere Kultur, unsere Gegenwart prägen und prägen, müssen Kinder sie kennen lernen, um einen Schlüssel für den Zugang zu ihnen zu gewinnen. Im Blick auf einen nötigen islamischen Religionsunterricht

3 In der Begründungssystematik folge ich Andrea Schulte/Ingrid Wiedenroth-Gabler, Religionspädagogik, Stuttgart 2003, 40ff

lässt sich dieses Argument nur bedingt verwenden. Dennoch ist es wirksam, leben wir doch – trotz dieser christlichen Prägungen – in einem von Multikulturalität bestimmten Umfeld. Außerdem erlaubt die Auseinandersetzung mit den Elementen von Schrift und Tradition auch die Erschließung familialer Grundierungen.

3. Gesellschaftliche Gründe

Weil Religion und deren Rituale den Hintergrund vieler öffentlicher und privater Wertesysteme, Feste und Feiern sind, weil in einer durch das Zusammenleben von Menschen mit sehr unterschiedlichen Religionen die Differenzen wahrgenommen und durchaus auch als Grenzen und Bedrohung erfahren werden, ist es nötig, dass Kinder im Religionsunterricht im Vertraut-werden mit der eigenen Religion deren Lebensäußerungen in Familie, Gemeinde und Öffentlichkeit verstehen lernen Sie sollen im Kennen-lernen der Religion einer großen Gruppe anderer deren „Geheimnis zu achten“ lernen, ein Grundverständnis der anderen Religion erwerben (gemeinsames und Fremdes zur eigenen Religion) und damit zu einem von Respekt bestimmten Zugang zu andren religiösen Inhalten und Lebensformen finden.

4. Bildungstheoretische Gründe

Ausgehend von Klafkis Bildungsbegriff, der durch das Ineinander der Kategorien Subjekt, Tradition und Gesellschaft bestimmt ist, wird Bildung als Selbstbildung mit dem Ziel der Subjektentwicklung „in Auseinandersetzung mit den durch die Tradition vorgegebenen kulturellen Gegenständen“⁵ verstanden. Die in diesem Prozess erfolgende Auseinandersetzung mit Wert- und Bekenntnisfragen kann Schüler zur „Selbstbildung und Wahrnehmung der Grund- und Menschenrechte befähigen“ und damit die „Entwicklung von Handlungsfähigkeit in der Gesellschaft zur Bewältigung von Zukunft“ ermöglichen.⁶ Hartmut von Hentig beantwortet 1996⁷ die Frage: „Was für eine Bildung wollen wir den jungen Menschen geben?“ mit der Entwicklung von „Bildungskriterien“.⁸ Ich referiere sie zusammenfassend:

- a. Abscheu und Abwehr von Unmenschlichkeit
- b. Wahrnehmung von Glück

4 Ein Überblick zur Entwicklung der Position der Evangelischen Kirche findet sich im Anhang zu diesem Beitrag.

5 Andrea Schulte/Ingrid Wiedenroth-Gabler, Religionspädagogik, Stuttgart 2003, 42

6 Schulte, a.a.O., 43

7 Hartmut von Hentig, Bildung - Ein Essay, München/Wien 1996

8 von Hentig, a.a.O., 76

- c. Die Fähigkeit und der Wille sich zu verständigen
- d. Ein Bewusstsein von der Geschichtlichkeit der eigenen Existenz
- e. Wachheit für letzte Fragen
- f. Die Bereitschaft zur Selbstverantwortung und Verantwortung in der res publica.⁹

Die Fragen nehmen die Themen auf, die jeden Menschen zu jeder Zeit bewegt haben und bis heute bewegen. Es sind die Fragen nach menschlichem Erkennen: Wie ist die Welt und ich in ihr beschaffen? Kann ich überhaupt etwas Sicheres wissen? Nach menschlichem Handeln: Wie soll ich mein Leben führen? Was soll ich anstreben? Wie verhalte ich mich gegenüber meinen Mitmenschen? Und nach dem Glauben: Gibt es einen Gott? Ist der Mensch frei? Gibt es ein ewiges Leben?

Diese drei Fragen führen nach Kant¹⁰ zu einer vierten: **Was ist der Mensch?**

Es ist offenkundig, dass diese Maßstäbe und Fragen religiöse Dimensionen enthalten. Von Hentig führt, indem er an die „Wachheit für letzte Fragen“ anknüpft, aus: Wer keine Beunruhigung durch letzte Dinge zeigt, bleibt ein unzuverlässiger, weil unkritischer, und ein geistig armer, weil geistig oberflächlicher Mensch. Wenn Bildung dazu beitragen soll, uns vor einem zweiten Auschwitz zu bewahren, dann muss sie zu jenen Fragen ermutigen, ihnen Sprache geben, ihnen einen hohen Rang einräumen, das heißt, die Menschen müssen Zeit auf sie verwenden. Bildung ist hier, wie in den meisten anderen Kriterien, eine Leistung der Gemeinschaft. Das dieses fünfte Kriterium Deutsche und fremde Deutsche, Gläubige und Ungläubige verbindet, bekräftigt, dass die geforderte Bildungserfahrung eine gemeinsame sein muss, also nicht in getrennten Einrichtungen und verschiedenen Einrichtungen gemacht werden sollte.“¹¹ Nipkow merkt hierzu an: „Im Falle eines auch von evangelisch amtskirchlicher Seite befürworteten islamischen Religionsunterrichts steht die Frage der Kooperation mit ihm auf der Tagesordnung der Kirchen.“¹²

Die angesprochenen Fragen sind die wesentlichen Fragen menschlicher Existenz und Sozialität. Sie bilden das Zentrum des Religionsunterrichts.

Widmet sich der Religionsunterricht ihnen, wird er einen wichtigen Beitrag zur allgemeinen Menschenbildung leisten.

⁹ Karl Schneider, Auf dem Weg zum islamischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen, in: Glaube und Lernen 18,2003, 136

¹⁰ Immanuel Kant, Vorlesung zur Logik 1800

¹¹ von Hentig, a.a.O., 95f

¹² Karl-Ernst Nipkow, Die Zukunft der Religions- und Kulturbegegnung, Hamburg 1998,198

Auf einen islamischen Religionsunterricht angewandt ergeben sich folgende Bestimmungen:

- a. „Der Religionsunterricht weckt und reflektiert die Frage nach Gott und motiviert zum religiösen Leben. Islamischer Religionsunterricht kann dann zum Integrationsinstrument werden, weil er muslimischen Kindern zeigt, dass ihre Religion einen anerkannten Platz in dieser Schule, in dieser Gesellschaft findet. Islamischer Religionsunterricht kann zum Ort der Aufklärung werden, wenn in ihm Wege zum friedlichen Zusammenleben zwischen Muslimen und Nicht-Muslimen gebahnt werden. Islamischer Religionsunterricht gehört in die staatlichen Schulen, weil die Schule der wichtigste Ort der Begegnung von Kulturen und Religionen in dieser Gesellschaft ist.
- b. Der Religionsunterricht stiftet ein vertieftes Verständnis der eigenen religiös-kulturellen Herkunft und fördert Aufgeschlossenheit und Interesse gegenüber anderen Religionen und Kulturen. Christliche Identität soll sich heute in Relationalität, nicht in Konfrontation, als dialogische Identität, Geschwisterlichkeit mit den anderen abrahamitischen Religionen verwirklichen. Islamischer Religionsunterricht ist damit also Identitätsunterricht, ein Beitrag zur Pflege islamischer Identität in nicht-islamischer Umwelt, aber auch zur Entwicklung eines Islam für diese europäische Gesellschaft.“¹³

5. Rechtliche Probleme bei der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts

Nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 GG ist der Religionsunterricht in öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, das „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt werden muss. Dies bedeutet, dass Eltern, Erziehungsberechtigte und Schüler grundsätzlich anspruchsberechtigt sind. „Deren subjektive Rechte beruhen auf Art.7 Abs. 2 und 3 GG sowie auf Artt. 4 Abs. 1 und 2, 6 Abs. 2 GG. Die verfassungsrechtliche Position – an erster Stelle: der Schüler beruht auf der Religions- und Glaubensfreiheit und dem damit gegebenen Recht auf Persönlichkeitsbildung und –entfaltung im religiösen Bereich, Der Religions- und Glaubensfreiheit entspricht so hinsichtlich des Religionsunterrichts ein Anspruch grundrechtlichen Charakters.“¹⁴

¹³ Wagner, a.a.O., 157

¹⁴ Empfehlungen zum islamischen Religionsunterricht. Arbeitsgruppe „Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“ an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft, in: epd-Dokumentation, 32,2002, 30-33, 30

Voraussetzung der Einrichtung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach ist allerdings, dass er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt wird. Für den christlichen Religionsunterricht wird dies durch die evangelische und katholische Kirche erklärt. Da ein für die Gemeinschaft der Muslime sprechender Partner für den Staat nicht erkennbar ist, liegt hier ein grundsätzliches, nicht gelöstes Problem vor.

Ebenfalls erweist sich als Problem, dass nach Art. 7 Abs. 3 GG die Zugehörigkeit der Schüler zur besagten Religionsgemeinschaft eindeutig sein muss.

Dies bedeutet, dass sich eine für die Gemeinschaft der Muslime sprechende Größe – so wie der Rat der EKD für die Evangelische Kirche – konstituieren müsste, um die Übereinstimmung des Unterrichts mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft festzustellen und um die Frage der Zugehörigkeit der Schüler zur Religionsgemeinschaft zu definieren.

Solange diese wesentlichen verfassungsrechtlichen Grundsätze hinsichtlich der Einführung islamischen Religionsunterrichts nicht erfüllt sind, kann dieser nicht als ordentliches Lehrfach entsprechend Art. 7 Abs. 2 und 3 bewertet werden.

C. Übergangslösungen und Voraussetzungen für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts

Die Notwendigkeit, islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzuführen, ist zwar schon 1984 im Rahmen der Kultusministerkonferenz bundesweit gefordert worden (Beschluss vom 20.03.1984), doch gibt es bislang nur „Schulversuche“. Diese in Niedersachsen¹⁵, Nordrhein-Westfalen und Bayern entwickelten Formen sind ein wichtiger Schritt, um die Ersatzkonstruktionen wie die „Religiöse Unterweisung“ im Rahmen des Muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts (MEU) zu ersetzen.¹⁶

Hinsichtlich des Ansprechpartners¹⁷ für den Staat könnte eine Übergangslösung nach den Empfehlungen der „Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft“ von 2002 sich von folgender Überlegung leiten lassen:

15 cf. Rolf Bade/Edeltraud Windolph, „Islamischer Religionsunterricht“ – ein niedersächsischen Schulversuch, in: SVBl 12/2003, 389ff

16 „Die Verantwortung für diesen Unterricht liegt in einigen Bundesländern bei den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Türkei, in anderen bei den Kultusministerien. Im Dienst der jeweiligen Bundesländer wird er von türkischen Lehrerinnen und Lehrern erteilt, die vielfach von der Türkei bestellt und für die Dauer von 5 Jahren abgeordnet werden. Aber diese „Religiöse Unterweisung“ ist kein Religionsunterricht im Sinne von Art. 7,3 GG. Sie hat den Charakter von Religionskunde - es geht eher um Wissensvermittlung, nicht um Glaubensvermittlung und religiöse Identitätsbildung.“ Just, a.a.O., 1

17 Als Partner werden gelegentlich genannt: Islamrat für die BRD, Zentralrat der Muslime in Deutschland, DITIB: Türkisch islamische Union der Anstalt für Religion, VIKZ: Verband der islamischen Kulturzentren (750 Moscheen) hat sich aber vom Zentralrat getrennt.

Da das verfassungsrechtliche Zentrum von Art. 7 Abs. 3 aber im Grundrecht der Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigten auf Religionsfreiheit und dem damit unter bestimmten Voraussetzungen gegebenen subjektiven Recht auf Gewährleistung des Religionsunterrichts liegt, sollte der Begriff der Religionsgemeinschaft zumindest für die eine Erprobungsphase organisationsoffen „und in einer das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften berücksichtigenden Weise konkretisiert werden.“¹⁸

Die so zu schaffenden Übergangslösungen könnten als „religionsbezogener“ Unterricht – allerdings nicht mit Pflichtcharakter - angesehen werden. Für diese müssen die auch für den Religionsunterricht der christlichen Konfessionen geltenden und bewährten Regeln aus Gründen der staatlichen Schulhoheit und Schulaufsicht, die das auf der Religionsfreiheit beruhende Selbstverwirklichungsrecht der Religionsgemeinschaften begrenzen, angewandt werden. Dies bedeutet, dass Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien, Erziehungsziele, didaktisches und methodisches Niveau des Unterrichts mit dem Leistungsprofil anderer Fächer vergleichbar sein müssen.¹⁹ Entsprechend gilt für die Unterrichtenden, dass sie eine Befähigung zum Unterricht nachweisen müssen, die der den an staatlichen Schulen in Deutschland Unterrichtenden entspricht. Die Inhalte des Unterrichts bestimmen die Religionsgemeinschaften, auch gestalten sie die Ausbildung der Unterrichtenden – soweit sie religionsbezogen ist - mit (Prüfungen). Die Unterrichtssprache muss deutsch sein. Dies gilt auch für Unterrichtsmaterialien. Gerade bei den zu entwickelnden Materialien ist ein besonderes Gewicht auch auf die Art der **Darstellung des Christentums und des Judentums** zu legen. Andererseits sind Lehrbücher für den christlichen Religionsunterricht hinsichtlich ihrer Darstellung des Islams zu überprüfen.²⁰ Bei der Einrichtung des Religionsunterrichts ist der Staat aus Gründen der Organisationsdefizite der muslimischen Gemeinschaft nicht zur Zusammenarbeit mit den bestehenden Dachverbänden verpflichtet, da diesen die Anerkennung durch die Religionsangehörigen fehlt, sie somit keine religionsbezogene Autorität besitzen. Die örtlichen Religionsvereine o.ä. gewährleisten keine auf Dauer angelegte Verfasstheit.

18 ebd., 31

19 Für Niedersachsen hat das Kultusministerium Rahmenrichtlinien für den Schulversuch „Islamischer Religionsunterricht“ vorgelegt.(AZ. 305-82161/1-15 Stand: 27.5.2003) Maßgebliche Repräsentanten der muslimischen Organisationen und Vereine „haben sich gegenüber dem Land ... damit einverstanden erklärt, dass im Rahmen eines Schulversuchs 'Islamischer Religionsunterricht' in deutscher Sprache an ausgewählten Grundschulen des Landes auf der Grundlage dieses Lehrplans erteilt wird.“ Rahmenrichtlinien, 3

20 Eine erste kritische Bestandsaufnahme findet sich in Klaus Hock/Johannes Lähnemann (Hg.), Die Darstellung des Christentums in Schulbüchern islamisch geprägter Länder, Teil 1 = Pädagogische Beiträge zur Kulturbegegnung Bd. 21 (Ägypten und Palästina, erarbeitet von Wolfram Reiss), Schenefeld 2005

Zur Realisierung von Erprobungsmodellen (Erstellung vorläufiger Curricula) könnte die Kultusbehörde mit Islamwissenschaftlern, Religionspädagogen, muslimischen Fachleuten sowie muslimischen Eltern und bestimmten regionalen Zusammenschlüssen von Muslimen zusammenarbeiten. Die Kinder müssten von ihren Eltern zur Teilnahme angemeldet werden. Nötig aber bleibt die Klärung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach.

Anzumerken ist noch, dass auch dieser hier als Erprobungsmodell skizzierte Unterricht nicht als staatlich verantwortete neutrale Wissensvermittlung verstanden werden darf. Eine Religionskunde kann nicht die religionspezifischen Qualitäten des Religionsunterrichts sicherstellen.

Klärungsbedarf besteht hinsichtlich verschiedener Fragen, die auch eine deutliche Spannung zu den in Deutschland geltenden Verfassungsprinzipien und Grundrechten erkennen lassen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Bedeutung der Scharia, Dschihad, Geschlechterverhältnis und Religionsfreiheit.²¹
- „Geist des Islams“ und seiner Regeln, die im Licht der modernen Wirklichkeit interpretiert werden müssten. So auch: Textkritische Arbeit am Koran.
- Absagen der türkischen Muslime an die Interessen der Türkei, die muslimische Bevölkerung türkischer Herkunft für die Ziele des türkischen Nationalismus zu nutzen. Dies verhindert die Integration.
- Es geht nicht **nur** darum, muslimische Identität zu bewahren, sondern eine Neuorientierung als Islam in Europa weiterentwickeln.

D. Ergebnisse der Auswertung gegenwärtiger Modellversuche

Zum Schluss referiere ich noch kurz Ergebnisse und Thesen der Stuttgarter Tagung²² zur Auswertung bestimmter Modellversuche, die 2005 von der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der Universität Bayreuth und der Universität Erlangen-Nürnberg in Zusammenarbeit mit der Robert Bosch Stiftung durchgeführt wurde.

²¹ Spezifische islamische Werte und theologische Haltung, die in Spannung zu dem Wissenschaftsbegriff eines RU als ordentlichem Lehrfach stehen, finden sich – nach Glasgow – im Anhang 2.

²² Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht (IRU) – Ergebnisse und Thesen der Stuttgarter Tagung 2005

1. Die Schulversuche zeigen eine breite Akzeptanz bei Eltern und Schülern. 90-100% Beteiligung von Schülern ist die Regel. Voraussetzung ist eine intensive Überzeugungsarbeit durch die Lehrkräfte.
2. Lehrkräfte gewinnen einen „vertieften Einblick in die tatsächliche Lebenssituation muslimischer Jugendlicher in Deutschland, insbesondere auf religiöse Fragen“. Umgekehrt wirkt der Unterricht in die Elternhäuser zurück und „verbessert die Integration der muslimischen Schüler und Schülerinnen in das Schulleben und in ihr unmittelbares soziales Umfeld.“
3. Nötig ist eine „schulartspezifische Fachdidaktik.
4. Eine grundständige fachspezifische Ausbildung, entsprechend der Ausbildung evangelischer und katholischer Religionslehrer ist nötig. Dies setzt eine Professionalisierung „im Kernbereich einer künftigen Islamischen Theologie und Religionspädagogik“ voraus. Die Einrichtung von entsprechenden Professuren ist erforderlich.
5. Für die Sozialisation und Identität von Kindern religiöser Minderheiten ist es dringend erforderlich, dass bei der Lehrplanentwicklung auf folgende Gesichtspunkte geachtet wird:
 - Reflexion und Darstellung der Vielfalt in der eigenen Religion, die differenzierte Wahrnehmung nationaler, ethnischer und religiöser Identitäten,
 - Stärkung der Schülerinnen und Schüler gegenüber den Bedrohungen durch Ideologisierung der Religion,
 - vorurteilsfreie und an der authentischen Begegnung orientierte Wahrnehmung anderer religiöser oder weltanschaulicher Lebensentwürfe,
 - Vermittlung theologisch begründbarer Methodenkompetenzen (Umgang mit den eigenen Quellen, Dialogbereitschaft...),
 - Wissen um die Geschichtlichkeit religiöser Traditionen.

E. Fazit

Um das hohe Gut der Religionsfreiheit im schulischen Kontext zu gewährleisten, bin ich davon überzeugt, dass Übergangslösungen, die allerdings kein ordentliches Lehrfach auf Dauer ersetzen dürfen, in dieser schwierigen Situation nötig sind.

Anhang 1

Entwicklung der Position der Evangelischen Kirche zum Religionsunterricht für muslimische Kinder

In einer Stellungnahme des Rats der Evangelischen Kirche in Deutschland vom **04. Juni 1983** zur „**Erziehung und Bildung muslimischer Kinder und Jugendlicher**“ befinden sich nach Feststellung allgemeiner Gesichtspunkte zum einen die Situation muslimischer Jugendliche zum damaligen Zeitpunkt aufzunehmen (1983 werden 700.000 Kinder und Jugendliche in muslimischen Familien gezählt). Für 1985 wird damit gerechnet, dass jede 10. Schulkind muslimisch sei. Es wird allerdings auch schon damals festgestellt, dass historische Erfahrungen zeigten, dass die Eingliederung ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten ein Prozess sei, der mehrere Generationen Zeit bedürfe und nicht einmal immer gelinge. Der Rat der EKD fordert sodann eine, den Grundrechten entsprechende Erziehung und bezieht sich dabei auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die eine ungestörte Religionsausübung einschließt, Artikel 4, sowie das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder, Artikel 6 Grundgesetz. Der kirchliche Auftrag in diesem Zusammenhang wird vom Liebesgebot der Bibel abgeleitet sowie von den Regeln, die das Verhalten gegenüber Fremden bestimmt. Des Weiteren wird deutlich gemacht, dass christlicher und islamischer Glaube in einer besonderen Beziehung zueinander stehen. In detaillierten Ausführungen wird den Fragen nachgegangen: muslimische Kinder im evangelischen Kindergarten; muslimische Kinder in öffentlichen Schulen und hier in Sonderheit dem Religionsunterricht.

Zunächst hält der Rat der EKD fest, dass der christliche Religionsunterricht die Chance habe, durch die Anwesenheit muslimischer Kinder sich authentisch über den Islam zu informieren sowie religionskundliche Fragen aufzugreifen. Allerdings möchte man nicht den evangelischen Religionsunterricht durch eine die Religion übergreifende Religionskunde ersetzt sehen.

Hinsichtlich der Einführung islamischen Religionsunterrichts werden die auch heute noch bekannten und benannten Bedenken bereits 1983 genannt:

- Es fehle auf muslimischer Seite an einer repräsentativen Vertretung einer Organisation entsprechend Artikel 7 Grundgesetz, außerdem gebe es keine Lehrpläne, die einerseits in Übereinstimmung mit dem Islam stünden, andererseits aber auch mit der Wertordnung des Grundgesetzes vereinbar seien.

- Des Weiteren seien Lehrer für islamischen Religionsunterricht nicht hinreichend fachlich und pädagogisch qualifiziert; dazu brauche es entsprechender Ausbildungsmöglichkeiten und zuletzt sei auch die staatliche Schulaufsicht für den islamischen Religionsunterricht „unabdingbar“.
- Darüber hinaus werden einige grundsätzliche Bedenken genannt, die zum Teil auch von islamischer Seite geteilt, nämlich „ob ein islamischer Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, der dem Religionsverständnis des Grundgesetzes entsprechen müsste, mit dem ganzheitlichen Selbstverständnis des Islam vereinbar ist“. Des Weiteren wird die Frage nach der Übereinstimmung der Lehrinhalte des Islams mit der demokratischen Grundordnung unseres Staates. Andererseits könne der Staat in seiner Neutralitätspflicht im Falle eines Fehlens einer legitimierten islamischen Instanz nicht die Inhalte des islamischen Religionsunterrichts selber bestimmen. Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Evangelische Kirche sich nicht gegen die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts wende. Kritisch betrachtet werden abschließend die Koranschulen.

In der Denkschrift der EKD **„Identität und Verständigung“ von 1994** wird in Blick darauf, dass an den Schulen mittlerweile eine Vielzahl von Kindern nicht christlicher Religion, in Sonderheit aber auch solchen muslimischen Glaubens sind, festgehalten, dass die elementare Aufgabe anstehe, ein interreligiöses Lernen zu praktizieren. Hierbei wird als Regel festgehalten, dass Mitschülerinnen und Mitschüler anderer Religionen im evangelischen Religionsunterricht mit ihren „religiösen Erfahrungen und Einstellungen zu Wort kommen“ sollen (55). Deziert zum islamischen Religionsunterricht wird in dieser Denkschrift nicht erkennbar Stellung bezogen. Dies liegt allerdings auch in der Natur der Denkschrift, die den Standort und die Perspektiven des Religionsunterrichtes in der Pluralität beschreiben möchte.

Die Stellungnahme **„Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler“** wird vom Kirchenamt der EKD am **16. Februar 1999** veröffentlicht. Sie gibt die gegenwärtige Haltung der EKD wieder.

Hinsichtlich unserer Fragestellung heißt es: „Es ist wichtig, daß auch die muslimischen Schüler und Schülerinnen in unserem Land mit ihrer angestammten Tradition in einer

Weise vertraut gemacht werden, die ihnen eine religiöse Lebensperspektive eröffnet und ihnen zugleich das Verständnis für andere religiöse Anschauungen erschließt. Es wäre auf Dauer nicht zu verantworten, sie einem religionslosen Niemandsland zu überlassen."

Vom Auftrag der Schule, Kinder „mit prägenden Kräften und Traditionen der eigenen Kultur und Geschichte vertraut zu machen und zum anderen das Zusammenleben von Menschen verschiedener Länder, Kulturen und Religionen zu fördern“ ausgehend, wird festgehalten, dass die „ethisch-religiöse Dimension ein tragendes Element des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule ist“. Hieraus ergeben sich Aufgaben für den Religionsunterricht.

Werden zunächst die aus Artikel 7 Grundgesetz sich ergebenden Probleme für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichtes (in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften), wobei die Ordnung und Durchführung des Unterrichts staatliche Aufgabe und Angelegenheiten seien und somit dem staatlichen Schulrecht und der staatlichen Schulaufsicht unterworfen seien – so sei dennoch die Einrichtung als Pflichtfach für die Schulträger obligatorisch. In Verbindung mit Artikel 4 Grundgesetz heißt es sodann, dass der Religionsunterricht „der Sicherung der Grundrechtsausübung durch den Einzelnen“ diene. Wird auch festgehalten, dass dem christlichen Religionsunterricht insofern eine besondere Rolle zukomme, weil die geltenden „Normen und Werte in unserer Gesellschaft wesentlich vom Christentum her geprägt sind, das Rechts- und Demokratieverständnis, ebenso wie die Begriffe Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität“, so wird zugleich konzidiert, dass dies aber nicht an den Kreis christlich-abendländischer Religionen gebunden ist. Problematisch erweist sich, dass die Mitwirkung der Religionsgemeinschaften an einem Religionsunterricht nicht an den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gebunden sei. Die Stellungnahme hält allerdings fest, dass sich zunehmend zentrale Organisationen der islamischen Dachverbände bildeten, die eventuell als Ansprechpartner des Staates in Fragen des Religionsunterrichtes dienen könnten. Dass trotz der angedeuteten Probleme die Frage an der Einführung eines Religionsunterrichtes weiterhin im Gespräch bleibe, wird daran festgemacht, dass zum einen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme ca. 6 % der Schulkinder islamischen Glaubens seien. Des Weiteren wird das selbstverständliche Recht der muslimischen Schülerinnen und Schüler auch auf eine Auseinandersetzung mit ihren religiösen Traditionen festgehalten „die ihnen eine

religiöse Lebensperspektive“ eröffnen könne und ihnen zugleich „das Verständnis für andere religiöse Anschauungen“ erschließen müsste. Zugleich werden die in EKD Denkschrift zum Religionsunterricht genannten pädagogischen und theologischen Gründe „für einen zwar möglichst kooperativen aber doch konfessionellen christlichen Religionsunterricht“ in der Weise geöffnet, dass sie auch für die Einführung eines „Religionsunterrichtes für muslimische Schülerinnen und Schüler gemäß Artikel 7, Abs. 3 Grundgesetz sprächen“.

Beschrieben wird sodann die seit den 80iger Jahren in den meisten Bundesländern innerhalb des türkischen muttersprachlichen Ergänzungsunterrichtes für Schülerinnen und Schüler islamischen Glaubens eröffnete Möglichkeit einer religiösen Unterweisung benannt. Problematisch ist hier, dass die Verantwortung für diesen Unterricht teils bei den diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Türkei und teils bei den Kultusministerien liege. Die für diesen Unterricht zur Verfügung gestellten Lehrer seien vielfach von der Türkei bestellt und würden in der Regel nur für 5 Jahre abgeordnet. Von der Möglichkeit einer religiösen Unterweisung machten aber nicht alle Lehrerinnen und Lehrer aus der Türkei Gebrauch. Ebenfalls werden die Bemühungen Nordrhein-Westfalens für die Entwicklung eines Lehrplanes für eine islamische Unterweisung bzw. einem islamischen (Religions-) Unterricht, der mit den Grundsätzen des Islams übereinstimmt, beschrieben. Hier wird deutlich gemacht, dass die ersten Entwürfe für diese Lehrpläne mit Vertretern islamischer Gemeinden und Verein diskutiert worden seien. Außerdem gäbe es Kontakte zu islamisch-theologischen Fakultäten an Universitäten in der Türkei und in Ägypten. Die Stellungnahme formuliert sodann kritische Anfragen und hält fest, dass „der in den türkischen muttersprachlichen Unterricht integrierte und islamische Unterricht“ in keinem Fall Religionsunterricht im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz ist. Dies werde daran deutlich, dass die Einholung von Voten einzelner Vertreter und die Einbeziehung „bestimmter, auch ausländischer Institutionen der angesprochenen Religionen“ nicht das Gegenüber einer Religionsgemeinschaft in Deutschland ersetze

- dass der religionsneutrale Staat nicht die Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer Religionsgemeinschaft selbst gewähren könne
- dass in der Bundesrepublik keine verbindliche Regelung über die Teilnahme an diesem Unterricht gäbe

- dass nicht türkische Schülerinnen und Schüler an dem Unterricht, der ja nicht in deutscher Sprache stattfindet, teilnehmen könne, des Weiteren erreiche er ferner nur im Durchschnitt 20 % der türkischen Muslime an den Schulen
- dass die Anbindung des Unterrichts an staatliche türkische Stellen und deren Vertretung als problematisch erscheine.

Als Ergebnis wird festgehalten:

1. als Ansprechpartner des Staates kann nur eine auf Dauer angelegte Glaubens- oder Religionsgemeinschaft fungieren
2. es ist die Angelegenheit der Muslime in Deutschland, die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 7 Abs. 3 zu gewährleisten
3. der Religionsunterricht nach Artikel 7 Abs. 3 dient zwar der Religionsfreiheit, nach Artikel 4 allerdings auch der Integration „unterschiedlicher religiöser und kultureller Herkünfte in unserer Gesellschaft“. Dies wird problematisiert durch eine Aufsplitterung des Religionsunterrichts in unterschiedliche kleinkonfessionelle Ausprägungen. Im evangelischen Religionsunterricht sind sowohl Kinder lutherischen, unierten, reformierten teilweise auch evangelisch-freikirchlichen Glaubens verbunden
4. die evangelische Kirche befürwortet einen Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler als ordentliches Lehrfach nach Artikel 7 Abs. 3
5. die Grundsätze für den Religionsunterricht müssen die Religionsgemeinschaften in eigener Verantwortung festlegen, die Empfehlungen und Lehrpläne müssen allerdings das übliche Prüfungsverfahren der Kultusbehörden durchlaufen
6. der Religionsunterricht muss in deutscher Sprache erteilt werden und der deutschen Schulaufsicht unterliegen
7. für die Erteilung des Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach sind qualifizierte, staatlich anerkannte und beaufsichtigte muslimische Lehrerinnen und Lehrer nötig. Dies setzt auch voraus, dass an deutschen Universitäten entsprechende Ausbildungsgänge eingerichtet werden
8. der islamische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach darf nicht unter den wissenschaftlich-pädagogischen Standards des christlich-konfessionellen Religionsunterrichtes erteilt werden
9. unabdingbar ist, dass der muslimische Religionsunterricht - ebenso wie der der christlichen Kirchen - ein in der Verfassung gegründeter, in das pädagogische

Umfeld der Schule eingebetteter, auf Dialog angelegter Religionsunterricht“ ist, „der der freien und selbständigen Orientierung der Schülerinnen und Schüler dient“

10. die Evangelische Kirche beteiligt sich gerne an öffentlichen Gesprächen über die Einrichtung solchen Unterrichtes
11. die Einrichtung einer Fächergruppe der religiös-ethischen Bildung wird von der Evangelischen Kirche in Deutschland bereits seit 1994 (EKD Denkschrift „Identität und Verständigung, Seite 73 ff) für sinnvoll erachtet, können doch die ihr zugehörigen unterschiedlichen, ordentlichen Lehrfächer im Sinne ihres gemeinsamen Auftrags mit dem Ziel der Förderung der Verständigungsbereitschaft und –fähigkeit der jungen Generation, zusammenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen ist interreligiöses Lernen und interreligiöser Dialog notwendig.

Anhang 2

Spezifische islamische Werte, Prinzipien und Forderungen

Rainer Glagow hat theologische Prinzipien und Überzeugungen des Islam benannt, die in einem durchaus schwierigen Verhältnis zu den Kriterien stehen, die den Religionsunterricht in einem von der Aufklärung geprägten Europa und in einem Staat, der sich als freiheitliche Demokratie versteht und von einem weltanschaulichen Pluralismus bestimmt ist, qualifizieren²³:

1. *Nach koranischer Lehre besitzt der Mensch nur eine sehr eingeschränkte Autonomie des Willens und des Handelns. Der menschliche Verstand dient hauptsächlich dazu, die Gehorsamspflicht gegenüber Allah zu erkennen und sich ohne wenn und aber seinem Gesetz, das alle Lebensumstände des Menschen regelt, zu unterwerfen.*
2. *Während im Christentum Gottes Reich nicht von dieser Welt ist, sind die Muslime aufgefordert, Allahs Ordnung in dieser Welt durchzusetzen. Deshalb muss der Islam weltweit ausgebreitet werden.*
3. *Dem göttlichen Auftrag „Macht euch die Erde untertan“ des Christentums wird im Islam die Verheißung, Allah habe den Muslimen die Erde untertan gemacht, entgegengesetzt.*

²³ Rainer Glagow, Islam und Nationalismus in der Türkei, in: Evangelische Verantwortung 1/06, 8

4. Allah hat im Koran das gesamte für den Menschen bestimmte Wissen offenbart. Der menschlichen Vernunft, Verstandeskraft und Erfindungsgabe kommt keine welt- und gesellschaftsgestaltende Kompetenz zu. Der Mensch darf das durch den Koran vermittelte Wissen nicht durch Verstand und Vernunft verändern oder nach dem „Warum“ fragen.
5. Der Koran vermittelt ein dreistufiges Menschenbild. „Allein der Muslim ist ein vollgültiger Mensch, der nichtmuslimische ‚Schriftbesitzer‘ ein Mensch zweiter Klasse, und der Polytheist ein Un-Mensch (,die übelsten Tiere vor Gott‘, Koran 8,22)“.
6. Der Islam lehrt die niemals endende Schöpfungstätigkeit Allahs, die eine autonome Handlungsfreiheit der Gesellschaft oder des Individuums nicht zulässt. Vorausschauende Zukunftsplanung des Menschen widerspricht im Grund der islamischen Heilsbotschaft und Glaubensgewissheit.
7. Das unveränderliche islamische Gesetz, die Schari’a, umfasst sämtliche religiösen und weltlichen Angelegenheiten und bewertet alle Handlungen des Menschen nach festgelegten Kategorien.
8. Da der Koran im Gegensatz zur Bibel als das unerschaffene Wort Gottes gilt, ist er für alle Zeiten gültig und unabänderlich. Eine „Historisierung“ zumindest der rechtlichen Vorschriften des Korans wird daher abgelehnt.
9. Der Muslim erfährt Glaubenspraxis und Heilsgewissheit seiner Religion nur als integriertes Mitglied der Umma (islamische Gemeinschaft), die im gemeinsamen Ritenvollzug und in der Beachtung des Gesetzes (Schari’a) ihre Erfüllung findet. Im Islam hat das Kollektiv absoluten Vorrang vor dem Individuum.
10. Der islamische Begriff von Freiheit ist an das Sein und Wesen des Menschen als Muslim gebunden. Der Muslim unterwirft sich voll und ganz Allah und seinem Gesetz (das aus dem Koran und aus der Sunna, d. h. der verbindlichen Richtlinienkompetenz des Propheten, abgeleitet wird).
11. Der Staat hat nach islamischem Verständnis keine eigenen legislativen Kompetenzen. „Unter dem Blickwinkel der koranischen Heilsbotschaft ist jede Form von Herrschaft, die eine Gesetzgebungskompetenz beansprucht, eine ‚Despotie‘“. Für den gläubigen Muslim kann folglich die westliche säkulare Demokratie als ein antiislamisches Prinzip und ein von der Religion verbotenes Übel erscheinen.“